

**Ergänzende Informationen zur Bekanntmachung:
Angaben zur Umsetzung landesrechtlicher Verpflichtungen zur Tariffreue und zur Bezahlung eines vergabespezifischen Mindestlohns**

Die Leistungen werden von den Auftraggebern LNVG, Bremen, Region Hannover und Hamburg gemeinsam vergeben. Deren Zuständigkeitsgebiete liegen in drei verschiedenen Bundesländern, namentlich Niedersachsen, Bremen und Hamburg. In allen diesen drei Bundesländern gelten unterschiedliche Landesvergabegesetze, das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariffreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariffreue- und Vergabegesetz - NTVergG) vom 31.10.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (Nds. GVBl. S. 354), das Bremische Gesetz zur Sicherung von Tariffreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariffreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009 (Bremisches Tariffreue- und Vergabegesetz – TtVG Bremen), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2023 (Brem. GBl. S. 55), und das Hamburgische Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13. Februar 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2023 (HmbGVBl. S. 318).

Die Gesetze aus Niedersachsen und Bremen enthalten jeweils eine Verpflichtung des Auftraggebers, öffentliche Aufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nur an ein Unternehmen zu vergeben, das sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet, seinen Beschäftigten bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen mindestens das im jeweiligen Bundesland für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen und einen (vergaberechtlichen) Mindestlohn zu zahlen, sofern der oder die Tarifverträge keine Mindestvorgaben oder aber ein Entgelt vorsehen, das niedriger als der Mindestlohn ist. Die Tariffreue- und Mindestlohnregelungen der beiden Bundesländer und die diese konkretisierenden Rechtsverordnungen sind aber nicht identisch. Das Landesvergabegesetz aus Hamburg enthält eine allgemeine, nicht konkret auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bezogene Regelung zur Tariffreueerklärung und zum Mindestlohn.

Die öffentlichen Auftraggeber haben vereinbart, dass der Auftragnehmer jeweils die Regelung desjenigen Landes einzuhalten hat, auf dessen Gebiet die Leistung erbracht wird.

- 1) Für die im Gebiet des Landes Niedersachsen zu erbringenden vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen gilt Folgendes:

Das NTVergG schreibt in § 5 Abs. 1 Satz 1 vor, dass öffentliche Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene im Sinne von § 2 Abs. 4 des Gesetzes nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die bei der Angebotsabgabe schriftlich erklären, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags mindestens das in Niedersachsen für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen. Die Bieter im hiesigen Verfahren werden deshalb eine entsprechende Erklärung mit ihrem Angebot abzugeben haben.

Das für Angelegenheiten des Arbeitsrechts zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen stellt gemäß § 5 Abs. 4 NTVergG i. V. m. der Verordnung über die Repräsentativität von Tarifverträgen und die Mindestentgeltkommission vom 6. Dezember 2013 fest, welche Tarifverträge repräsentativ sind. Die entsprechende Liste der repräsentativen Tarifverträge des öffentlichen Personenverkehrs (Stand: 25.01.2024) ist im Downloadbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung veröffentlicht. Danach

SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen – Göttingen 2026+

handelt es sich nach dem eben genannten Stand um folgende Tarifverträge im Bereich des SPNV:

- a. Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. + Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft: Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14.02.2011 i. d. F. des 2. Änderungstarifvertrages vom 04.08.2015.
- b. Abellio GmbH, NETINERA Deutschland GmbH, BeNex GmbH, Hessische Landesbahn, Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, Transdev GmbH + Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft: Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14.02.2011 i. d. F. des 2. Änderungstarifvertrages vom 04.08.2015.
- c. Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. + Gewerkschaft Deutscher Lokführer: Bundes-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs (BuRa-ZugTV AgvMoVe) vom 04.01.2019 i.d.F. des TV 2/2019 vom 19.12.2019.
- d. Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. + Gewerkschaft Deutscher Lokführer: Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des Agv MoVe (LfTV) vom 04.01.2019 i.d.F. des TV 2/2019 vom 19.12.2019.
- e. Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. + Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft: Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 17.09.2020; Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für die Funktionsgruppe 1 – Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) vom 17.09.2020; Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für die Funktionsgruppe 2 – Zugbildung / -bereitstellung, verkehrliche Aufgaben SGV – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2-TV) vom 17.09.2020; Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für die Funktionsgruppe 3 – Bahnbetrieb und Netze – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 3-TV) vom 17.09.2020; Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für die Funktionsgruppe 4 – Lokfahrdienst – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 4-TV) vom 17.09.2020; Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für die Funktionsgruppe 5 – Bahnservice und Vertrieb – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5-TV) vom 17.09.2020; Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für die Funktionsgruppe 6 – Allgemeine Aufgaben – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6-TV) vom 17.09.2020 – sämtlich mit Wirkung vom 01.03.2021.

Sodann dürfen nach § 4 Abs. 1 NTVergG öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen nur an Unternehmen vergeben werden, die bei der Angebotsabgabe schriftlich erklären, bei der Ausführung des Auftrages im Inland

- a. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. I S. 172), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und
 - b. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG, insbesondere von Branchentarifverträgen, die nach den Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) - AEntG -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. I S. 172), in der jeweils geltenden Fassung, bundesweit zwingend Anwendung finden, erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen.
-

SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen – Göttingen 2026+

Soweit Nachunternehmer bei der Auftragserfüllung eingesetzt werden, muss sich das EVU gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 NTVerG dazu verpflichten, den eingesetzten Nachunternehmern die Erklärung nach § 4 Abs. 1 NTVerG abzuverlangen und diese Erklärungen und Nachweise dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Soweit bei öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene im Sinne von § 2 Abs. 4 NTVerG Unteraufträge im Sinne von Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erteilt werden, muss sich das EVU verpflichten, den eingesetzten Nachunternehmern stattdessen die Erklärung nach § 5 Abs. 1 abzuverlangen und dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Das EVU, das einen Auftrag an ein Nachunternehmen vergibt, hat vertraglich sicherzustellen, dass das Nachunternehmen diese Verpflichtungen übernimmt und einhält. Werden bei der Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer überlassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. I S. 172), in der jeweils geltenden Fassung, so gelten die vorstehend dargestellten Verpflichtungen für den Nachunternehmereinsatz entsprechend.

Die Bieter im hiesigen Verfahren werden deshalb entsprechende Erklärungen mit ihrem Angebot abzugeben haben.

Der Auftragnehmer wird sodann vertraglich dazu verpflichtet werden, Kontrollen der Auftraggeber zuzulassen bzw. selbst vorzunehmen und Nachweise zu erbringen. Näheres ergibt sich aus den Vergabeunterlagen.

- 2) Für die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu erbringenden Verkehrsleistungen gilt Folgendes:

Gemäß § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) dürfen öffentliche Aufträge über Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), in der jeweils geltenden Fassung, erfasst, nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel dazu verpflichten,

- a. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (§ 3 Abs. 1 HmbVgG). Entsprechendes gilt für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1978), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung, und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte, soweit im HmbVgG nichts anderes bestimmt ist;
 - b. ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung einen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird (§ 3 Abs. 2 HmbVgG);
 - c. im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers (Pflicht zur Einhaltung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - § 3 Abs. 3 HmbVgG).
-

SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen – Göttingen 2026+

Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, wird der Auftragnehmer verpflichtet, den von ihm eingesetzten Nachunternehmern insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach § 3 Abs. 1 bis 3 HmbVgG aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflicht durch die Nachunternehmer zu kontrollieren (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).

Die Auftraggeber sind nach § 10 HmbVgG berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck müssen der Auftragnehmer und für ihn tätige Unternehmen (Nachunternehmer sowie auch für diese tätige Unternehmen) folgende vollständige und überprüfbare Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereithalten und den Auftraggebern auf eigene Kosten auf Verlangen binnen einer angemessenen Frist am Ort der Kontrolle vorlegen und erläutern:

1. Entgeltabrechnungen,
2. Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 HmbVgG,
3. die zwischen den jeweiligen Auftragnehmern, Nachunternehmern sowie für diese tätige Unternehmen abgeschlossenen Verträge.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Gemäß § 7 Abs. 1 HmbVgG entscheidet die Vergabestelle in dem Fall, dass ein Bieter u.a. eine geforderte Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 4 Nr. 4 oder § 10 HmbVgG nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt hat, auf Grundlage der Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV), ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags über die Erbringung von Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind nach § 7 Abs. 2 HmbVgG vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß § 7 Abs. 1 HmbVgG vorzulegen. Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, sind die erforderlichen Nachweise nach § 7 Abs. 1 HmbVgG bei der Benennung vorzulegen.

Näheres zu den nach § 3 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 4 Nr. 4 und § 10 HmbVgG zu vereinbarenden Pflichten ergibt sich aus den Vergabeunterlagen.

- 3) Für die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen zu erbringenden Verkehrsleistungen gilt Folgendes:

Das TtVG Bremen schreibt in § 10 Abs. 1 vor, dass Aufträge über SPNV-Leistungen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen nur an solche Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung für die jeweilige Leistung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt (Tariflohn), einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, welcher Tariflohn für die Leistung jeweils als maßgeblich anzusehen ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 TtVG Bremen bestimmt die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa unter entsprechender Anwendung der Kriterien des § 9 Abs. 2 Satz 4 TtVG über die Auswahl und Zusammenstellung der maßgeblichen Tarifverträge, deren Entgelt gemäß Abs. 1 zu vereinbaren ist, und macht diese in geeigneter Form öffentlich zugänglich. Hierzu hat die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die maßgeblichen Tarifverträge des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmt und in einer „Liste der „maßgeblichen Tarifverträge“ im Rahmen von öffentlichen Aufträgen für Dienstleistungen oder Genehmigungen im Bereich öffentlicher Personennahverkehrsdienste i.S.v. § 10 Abs. 2 Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz“

SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen – Göttingen 2026+

(Stand 30.05.2024, zu finden unter <https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/2024-05-30%20Liste%20der%20ma%C3%9Fgeblichen%20TV%20im%20%C3%96PNV.pdf> bekannt gegeben.

Die Freie Hansestadt Bremen hat als öffentlicher Auftraggeber vor diesem Hintergrund die Tariflöhne folgenden Tarifvertrages als maßgeblich bestimmt:

Branchentarifvertrag (Branchen TV SPNV G6) ursprünglich zwischen Abellio GmbH, Arriva Deutschland GmbH, BeNEX GmbH, Hessische Landesbahn GmbH, Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, Veolia Verkehr GmbH (G6) einerseits und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) andererseits vom 14.02.2011 i.d.F. vom 04.08.2015

Sodann dürfen nach § 11 Satz 1 TtVG Bremen öffentliche Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung den gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 des Bundes-Mindestlohngesetzes zu zahlen.

Soweit ein Unternehmen an die in § 1 Abs. 3 des Bundes-Mindestlohngesetzes aufgeführten sonstigen Mindestentgelte gesetzlich gebunden ist sowie für Entgelte in solchen Tarifverträgen, die nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärt wurden, dürfen öffentliche Aufträge gemäß § 11 Satz 2 TtVG Bremen an dieses Unternehmen nur vergeben werden, wenn sich das betreffende Unternehmen bei Angebotsabgabe schriftlich zur Zahlung entsprechender Entgelte verpflichtet.

Gemäß § 9 Abs. 1 TtVG Bremen dürfen öffentliche Aufträge, mit Ausnahme von Aufträgen nach § 10, zudem nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich dazu verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt, einschließlich Überstundenzuschläge, zu bezahlen. Die Höhe des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts bemisst sich nach der Tätigkeit, die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung jeweils ausgeübt wird und nach der bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern jeweils vorhandenen Qualifikation (Eingruppierungsmerkmale); es entspricht mindestens dem Mindestlohn nach § 9 des Landesmindestlohngesetzes. Das tätigkeitsspezifische Mindestentgelt ist in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben. Gemäß § 9 Abs. 4 TtVG Bremen gilt die Pflicht nach Abs. 1 nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiten im Ausland erbracht werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen vom 23. Juli 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2022 (Brem. GBl. S. 372) – fortan Landesmindestlohngesetz Bremen – entspricht die Höhe des Mindestlohnes der Höhe des Eingangsentgelts des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in dessen jeweils geltender Fassung (Entgeltgruppe 1 Stufe 2 der Anlage B zum TV-L, ausgehend von einer Stundenanzahl von 39,2 Stunden pro Woche); er beträgt mindestens 12,00 Euro (brutto) je Zeitstunde. Gemäß § 9 Abs. 2 Landesmindestlohngesetz gibt der Senat die Höhe des Landesmindestlohnes im Fall einer Änderung des Entgeltsatzes nach Satz 1 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt. Gemäß Bekanntmachung vom 18. Oktober 2022 (Brem. ABl. S. 874) beträgt der Mindestlohn mit Wirkung zum 01.12.2022 12,29 Euro (brutto) je Zeitstunde.

§ 12 TtVG Bremen legt fest, dass die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung maßgeblich ist, soweit sich ein Unternehmen zu mehr als einer der in den §§ 9 bis 11 TtVG Bremen getroffenen Regelungen verpflichtet (Günstigkeitsklausel).

Die Auftraggeber werden die Bieter in hiesigem Verfahren auffordern jeweils eine Mindestlohnklärung nach § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 TtVG Bremen sowie eine Tariftreueerklärung

SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen – Göttingen 2026+

nach § 10 Abs. 1 TtVG Bremen abzugeben. Kommt der Bieter dieser Aufforderung nicht nach, soll sein Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden, § 15 Abs. 2 TtVG Bremen.

Gemäß § 13 Abs. 1 TtVG Bremen sind die Bieter in den Vergabeunterlagen zu verpflichten,

a) zur Überprüfung der Einhaltung der nach §§ 9 bis 12 TtVG Bremen eingegangenen Verpflichtungen der zuständigen Stelle die Durchführung von Kontrollen im Sinne des § 16 Abs. 1 TtVG Bremen zu gestatten; die Bieter haben sich zudem zu verpflichten, ihre sowie die ihnen überlassenen Beschäftigten und alle eingesetzten Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, auf die Möglichkeit einer Kontrolle nach § 16 Abs. 1 TtVG Bremen hinzuweisen und die Durchführbarkeit der Kontrolle, insbesondere auch im Verhältnis zu jedem eingesetzten Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, sicherzustellen; hierzu haben die Bieter die Befragung aller im Rahmen der Kontrolle angetroffenen Personen zu ihren Beschäftigungsverhältnissen, einschließlich Entlohnung, Qualifikation und Tätigkeit zu gewährleisten und sich zu verpflichten, den Ablauf der Kontrolle in angemessener Weise, insbesondere durch Bereitstellung einer kundigen Ansprechperson, zu fördern;

b) zum Zwecke einer Kontrolle nach § 16 Abs. 1 TtVG Bremen aktuelle, vollständige und prüffähige Unterlagen in deutscher Ausfertigung oder Übersetzung bereitzuhalten und diese der für die Durchführung der Kontrolle zuständigen Stelle auf deren Verlangen unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer gesetzten Frist zur Einsichtnahme an deren Sitz vorzulegen; im Rahmen der Einsichtnahme müssen die Bieter auch die Anfertigung von Abschriften und Kopien gestatten; prüffähige Unterlagen im Sinne des Satz 1 sind insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise, Arbeitsverträge, Nachunternehmer- und Arbeitnehmerüberlassungsverträge, Gewerbebeanmeldungen sowie andere Aufzeichnungen, Bescheinigungen, Bücher, Meldeunterlagen, Rechnungen und Geschäftsunterlagen, aus denen sich Umfang, Art und Dauer der Beschäftigung, Qualifikation und Tätigkeit sowie tatsächliche Entlohnung aller mit der Auftragsausführung befassten Personen ergeben oder abgeleitet werden können;

c) im Falle einer Übertragung von Leistungen an einen Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, mit diesem zu vereinbaren, dass alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nach § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, §§ 11 und 12 TtVG Bremen sowie nach § 13 Abs. 1 TtVG Bremen getroffenen Vereinbarungen von dem Nachunternehmer im Rahmen der Leistungserbringung entsprechend erfüllt werden müssen; hierzu verwendet der Bieter gegenüber dem Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte vorformulierte Erklärung und legt diese dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der Nachunternehmerleistung unter schriftlicher Anzeige des Nachunternehmereinsatzes vor; des Weiteren verpflichtet sich der Bieter, jeden eingesetzten Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, über die Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TtVG Bremen zu unterrichten.

Nach § 13 Abs. 2 TtVG Bremen gilt Abs. 1 entsprechend im Verhältnis zum Verleihunternehmen, wenn dem Bieter oder einem eingesetzten Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes überlassen werden.

Näheres zu den nach § 13 TtVG Bremen zu vereinbarenden Pflichten ergibt sich aus den Vergabeunterlagen.

Gibt der Bieter trotz Aufforderung eine Erklärung über die Mitwirkung bei Kontrollen und über die Verpflichtung eines eingesetzten Nachunternehmers, einschließlich Einzelunternehmen, sowie eines Verleihunternehmens nach § 13 Abs. 1 lit. a) bis c) TtVG Bremen nicht ab, so soll sein Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden, § 15 Abs. 2 TtVG Bremen. Soll die Ausführung von Leistungen einem Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen,

SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen – Göttingen 2026+

übertragen werden, so hat der Bieter bei Abgabe des Angebots die betreffende Leistung anzugeben. Das Angebot soll gemäß § 15 Abs. 4 TtVG Bremen von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter nach Aufforderung und vor der Auftragserteilung keine auf den Nachunternehmer, einschließlich Einzelunternehmen, lautenden Nachweise und Erklärungen vorlegt. Zu diesen Erklärungen gehören insbesondere die Mindestlohnerklärungen nach §§ 9 und 11 TtVG Bremen und die Tariftreueerklärung nach § 10 TtVG Bremen.

Bieter im hiesigen Verfahren werden deshalb unter Umständen entsprechende Erklärungen im Nachgang zu ihrem Angebot abzugeben haben.

Die Auftraggeber weisen darauf hin, dass entsprechend § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 NTVergG und § 15 Abs. 2 TtVG Bremen das Angebot von der Wertung auszuschließen ist bzw. ausgeschlossen werden soll, wenn eine der geforderten Verpflichtungserklärungen fehlt und sie nicht spätestens innerhalb einer angemessenen, vom öffentlichen Auftraggeber kalendermäßig zu bestimmenden Frist vom Bieter und von diesem auch für die bereits bekannten Nachunternehmer bzw. Verleiher vorgelegt wird.

Weitere Einzelheiten zu den abzugebenden Mindestlohn- bzw. Tariftreueerklärungen sowie zu den insofern bestehenden Verpflichtungen ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.